

Möglichkeiten der Eingruppierungen im Bibliotheksbereich beim Bund
a) nach Tarifvertrag, b) nach „Eingruppierungsrichtlinie“

EG	Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)	Eingruppierungsrichtlinie für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
	Anlage 1 – Entgeltordnung, Teil III Abschn. 2: Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen u. anderen wiss. Anstalten	Vom 23. November 2022 (BMI)
	<i>Einleitg. in EG 2-5 u. 9b: „Beschäftigte im Fachdienst in Arch., Bibl., Büch. (, Mus. od. and. wiss. Anst.) („)“ – „B. d.“ = Beschäft. der</i>	<i>„B. d.“ = Beschäftigte der; „RL“ = Richtlinie</i> <i>Die Eingruppierungsrichtlinie beinhaltet nur die Entgeltgruppen 4 und 6 bis 9a</i>
2	mit einfachen Tätigkeiten (+PE 5)	—
3	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der EG 2 hinausgeht	—
4	mit schwierigen Tätigkeiten (+PE 4)	B.d.EG3 TV EntgO Bund ^x , der.Tät. mind. zu ¼ gründl. Fachkenntn. erford. (+PE 3)
5	1. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tät.	—
	2. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert (+PE 3)	—
6	B. d. EG 5 Fallgruppe 1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse und zu 1/4 selbständ. Leistungen erford. (+PE 1, 2)	B. d. EG 5 Fallgruppe 1 od. 2 TV EntgO Bund ^x , deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert (+PE 2)
7	—	B. d. EG 6 dieser RL, deren Tät. mind. zu 1/5 selbständ. Leistungen erford. (+PE1)
8	B. d. EG 5 Fallgruppe 1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert (+PE 1, 2)	B. d. EG 6 dieser RL, deren Tätigkeit mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen erfordert (+PE1)
9a	—	B. d. EG 6 dieser RL, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert (+PE1)
9b	mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprech. Tät. sowie sonstige Beschäft., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	^x <i>Vollständ. Text: B. d. EG 3/5 „des Teils III Abschn. 2 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund“</i>
9c	B. d. EG 9b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	Protokollerklärungen (PE) zu TV und RL: PE1: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. PE2: ¹ Die gründl. und vielseit. Fachkenntn. brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäft. tätig ist, zu beziehen. ² Der Aufgabenkreis der/des Beschäft. muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher u. vielseit. Fachkenntn. ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. PE3: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
10	B. d. EG 9c, deren Tät. sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	
11	B. d. EG 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	
12	B. d. EG 11, deren Tät. sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus d. EG 11 heraushebt	
	<i>PE 4 u. PE 5: hier nicht abgedruckt, s. TV</i> <i>Der TV gilt unverändert fort.</i>	
	<i>Eingruppierungen nach der RL sind möglich, wenn eine Dienststelle diese anwendet und sie für die Beschäftigten günstiger ist; insofern stehen beide „Regelwerke“ nebeneinander.</i>	
		08.12.2022 Wolfgang Folter